

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 69) begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler mit Studierenden hinsichtlich der Beförderungskosten.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 13 Personen mitzeichneten, endete am 1. Juni 2016.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 28. Juni 2016 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 17. Mai 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*“Mit der Legislativeingabe begehrt die Petentin eine Änderung von § 69 Schulgesetz. Ihr geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich der Übernahme von Schülerbeförderungskosten mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I gleichgestellt werden oder dass diese zumindest ein ähnlich günstiges Beförderungsticket wie Studierende erwerben können.*

*Hierzu möchte ich zunächst die geltende Rechtslage darstellen:*

*In Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Schülerbeförderung in § 69 Schulgesetz geregelt. Hiernach besteht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I Anspruch auf Schülerbeförderung zu einer weiterführenden Schule, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn er besonders gefährlich ist oder der kürzeste nicht besonders gefährliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule länger als 4 km ist.*

*Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nur, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Wenn die Einkommensgrenze unterschritten wird und*

ein Anspruch auf Schülerbeförderung entsteht, soll allerdings ein angemessener Eigenanteil gefordert werden (§ 69 Abs. 8 Satz 3 Schulgesetz). Die Einkommensgrenze ist in der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18. Mai 2009 (Schüler-BefEinkGrV RP) geregelt und liegt derzeit bei 26.500 € zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind. Sie entspricht derjenigen, die auch zum Anspruch auf Lernmittelfreiheit führt. Die Einkommensgrenze wurde mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18. Mai 2009 (GVBl. S. 206) deutlich erhöht, um den Kreis der Anspruchsberechtigten auch in der Sekundarstufe II zu erhöhen. Zur Höhe des Eigenanteils ist festzustellen, dass dieser von den Landkreisen und kreisfreien Städten in ihren Richtlinien selbst bestimmt wird, soweit er nach objektiven Kriterien ‚angemessen‘ ist. Allgemein kann man sagen, dass ein Eigenanteil dann angemessen ist, wenn er den Interessen der Betroffenen Rechnung trägt. Der bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs vorhandene Gestaltungsspielraum darf nicht willkürlich ausgefüllt werden und muss dem Umstand Rechnung tragen, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen am Besuch der gewählten Schule gehindert wird.

Eine Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit denen der Sekundarstufe I würde zu hohen zusätzlichen Kosten für die kommunalen Träger der Schülerbeförderung und damit mittelbar auch für das Land führen, das den nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlichen Mehrbelastungsausgleich zu zahlen hätte. Nach einer überschlägigen Berechnung, die anlässlich der Änderung der Schülerbeförderungsregelungen für das Schuljahr 2009/2010 erstellt wurde, hätte es sich um zusätzliche Belastungen in Höhe von knapp 17 Mio. € im Jahr gehandelt. Die bisher erreichten Verbesserungen bei der Schülerbeförderung und der sich daraus ergebende Mehrbelastungsausgleich belasten den Landeshaushalt bereits erheblich, sodass weitere finanzwirksame Verbesserungen in der Schülerbeförderung zwar wünschenswert wären, aber derzeit nicht finanzierbar sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es vom Grundsatz her Aufgabe der Eltern ist, die Beförderung ihrer Kinder zur Schule faktisch sowie wirtschaftlich sicherzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind als Teil des allgemeinen Lebensaufwandes zu tragen (so OVG Koblenz, Beschl. vom 23.07.2013

– Az.: 2 A 10634/13; OVG Koblenz, Urt. vom 18.12.2014 – Az.: 2 A 10506/14). Der Staat geht mit dem jetzt erreichten Standard der kostenfreien Schülerbeförderung also bereits weit über seine Verpflichtungen hinaus. Durch die Festlegung der Einkommensgrenze soll zudem sichergestellt werden, dass der Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht von den finanziellen Verhältnissen abhängt. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, bekommen im Übrigen die Schülerbeförderungskosten vollständig erstattet.

Die Übertragung des Finanzierungssystems des Semestertickets für Studierende auf die Schülerbeförderung scheidet aus folgenden Gründen aus: Das Semesterticket wird durch die Entrichtung eines Beitrags erworben. Der Beitrag muss von allen Studierenden mit Ausnahme von Härtefallregelungen geleistet werden, auch wenn die Nutzung der Angebote nicht angestrebt wird. Weil diese Regelung für alle Studierenden gilt, ist das Semesterticket besonders günstig. Eine analoge Anwendung auf die Schülerbeförderung würde demnach dazu führen, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Beitrag zu den Fahrkosten leisten müssten, auch wenn sie die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen möchten. Es würde insbesondere diejenigen Schülerinnen und Schülern nützen, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel benutzen, aber die Schülerinnen und Schüler benachteiligen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule fahren und dennoch für das Ticket zahlen müssten.

Das legislative Änderungsbegehren der Petentin wird somit nicht unterstützt. Im Sinne eines chancengerechten Bildungssystems werden jedoch weitere Optimierungen im Bereich der Schülerbeförderung im Blick behalten, sobald diese finanzierbar erscheinen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.